



# Vorlage Nr. 401/2012

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 1 / FD Organisation

Auskunft erteilt: Frau Meis

Telefon: 02941 980-362

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2013
Rat	25.02.2013

<b>TOP</b>	<b>7. Änderung der Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lippstadt (Vergabeordnung)</b> <b>12. Änderung der Anlage zur Vergabeordnung der Stadt Lippstadt</b>
------------	---

### Beschlussvorschlag

"Die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügte 7. Änderung der Ordnung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lippstadt (Vergabeordnung) vom 1. Oktober 1965 wird beschlossen.

Gleichermaßen wird die 12. Änderung der Anlage zur Vergabeordnung beschlossen".

Anlage 1: Synopse Vergabeordnung

Anlage 2: Synopse Anlage zur Vergabeordnung

Anlage 3: Vergabeordnung (Neufassung)

Anlage 4: Kommunale Vergabegrundsätze 2006 (Rd.Erl. v. 22. März 2006)

Anlage 5: Kommunale Vergabegrundsätze 2013 (Rd.Erl. v. 6. Dez. 2012)

Anlage 6: NW StGB Stellungnahme

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**Änderung der Vergabeordnung

Am 31. Mai 2005 wurde ein Dringlichkeitsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO NW) gefasst; danach sollte in § 2 Abs. 1 der Vergabeordnung der Satz 3 eingefügt werden:

*„Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung für Lieferungen von Schulbüchern (Schulbuchvergabe)“*

Die entsprechende Änderung der Vergabeordnung wurde vom Haupt- u. Finanzausschuss (11. September 2006) sowie vom Rat (25. September 2006) vorgenommen.

Nunmehr ist das bislang gewählte Vorgehen - insbesondere aufgrund rigiderer gesetzlicher Vorgaben - nicht weiter haltbar.

Bspw. ist durch die Einführung des Tariftreue- u. Vergabegesetzes zum 1. Mai 2012 die „Binnenmarktrelevanz öffentlicher Aufträge“ mit einer ex ante (vorab) Veröffentlichungspflicht für nicht offene Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – auch unterhalb der Schwellenwerte für EU-Vergaben - in jedem Fall zu prüfen. Nur in engen Grenzen greift diese Verpflichtung nicht.

Zudem sind Angebotsabgaben von Bietern, die vor Ort tätig sind, mit dem Wegfall der Ausnahmeregelung nicht grundsätzlich ausgeschlossen; allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass das lokale Interesse rückläufig ist.

Änderung der Anlage zur Vergabeordnung:

Bei kommunalen Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten nach § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) für die Kommunen die Vergabe-grundsätze, die das Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gibt.

Die wichtigsten Bestandteile der kommunalen Vergabegrundsätze sind:

- Wertgrenzenregelung: bis zu bestimmten Auftragswerten ist ohne Einzelbegründung die Durchführung von beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben zulässig
- VOB-Bestimmungen sollen angewendet werden,
- VOL-Bestimmungen werden zur Anwendung empfohlen (*die Stadt Lippstadt hat die Anwendung der VOL-Bestimmungen in § 3 der Vergabeordnung als verbindlich erklärt*),

Konjunkturpakete und Vergaberecht

Zur Beschleunigung von öffentlichen Aufträgen hat die Landesregierung mit Erlass vom 3. Februar 2009 die im Konjunkturpaket II der Bundesregierung beschlossenen Wertgrenzen für die nordrhein-westfälischen öffentlichen Auftraggeber übernommen und damit erhebliche Vereinfachungen im Vergaberecht beschlossen.

Die Stadt Lippstadt hat diese Änderung in ihrer Vergabeordnung in den Jahren 2010 bis 2012 adaptiert; an die Stelle der Anlage zur Vergabeordnung traten die Regelungen der

## Runderlasse

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 (AZ: 121 – 80-20/02)
- des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 2. Dezember 2010 (34-48.07.01/99-1/10)
- des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13. Dezember 2011 (34-48.07.01/99-1/11).

Diese Änderungen wurden in die Anlage zur Vergabeordnung jeweils befristet eingearbeitet, zuletzt mit Geltung bis zum 31. Dezember 2012.

Am 6. Dezember 2012 wurden durch das Ministerium für Inneres und Kommunales die Vergabegrundsätze für Gemeinden neu gefasst (Anlage 2) und der bisherige Runderlass vom 22. März 2006 (Anlage 3) außer Kraft gesetzt.

Den Gemeinden wird damit erneut die Möglichkeit geboten, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die landesweit geltenden Vergabeschwellenwerte unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden, vgl. Ziffer 7.1 und 7.2 des neuen Runderlasses:

*„7.1*

*Bei Liefer- und Dienstleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.*

*7.2*

*Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können sie bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.“*

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz – insbesondere im Hinblick auf Beschleunigung von Vergabeverfahren - soll der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2012 adaptiert werden; zumal auch der Städte- und Gemeindebund NRW eine Absenkung der bisherigen Schwellenwerte nicht für angezeigt hält (Anlage 4).

Da die vorstehenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2013 gelten – vorbehaltlich erneuter Adaption landesrechtlicher Regelungen - werden ab dem 1. Jan. 2014 die in der Anlage zur Vergabeordnung in der Fassung der Änderungen vom 18. Februar 1974, 14. September 1981, 9. Mai 1983, 23. April 1990, 30. Januar 1995, 17. Mai 1999, 25. September 2006 , 18. Juni 2007 getroffenen Regelungen wieder in Kraft treten.